

WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAG

Zwischen der AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH
Paulsenstraße 5-6
12163 Berlin

und

Frau/Herrn

XXX

- nachfolgend „Bewohner*“ genannt -

vertreten durch:

XXX
XXX
XXX

- nachfolgend „rechtlicher Vertreter*“ genannt -

wird der nachfolgende Wohn- und Betreuungsvertrag zum _____

- auf unbestimmte Zeit
- befristet bis zum XXX

geschlossen.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise verwendet.
Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.*

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

§ 1	Vertragsgrundlage	03
§ 2	Leistungserbringung/Zusatzleistungen	03
§ 3	Unterkunft	04
§ 4	Pflegeleistungen	05
§ 5	Betreuungsangebot gemäß § 43b SGB XI	06
§ 6	Leistungen der sozialen Betreuung	06
§ 7	Leistungen der Küche	07
§ 8	Leistungen der Hauswirtschaft	07
§ 9	Leistungen der Haustechnik	08
§ 10	Leistungen der Verwaltung	08
§ 11	Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs	08
§ 12	Entgelt	09
§ 13	Zahlung des Entgelt	10
§ 14	Veränderung des Entgelts	10
§ 15	Abwesenheit des Bewohners	11
§ 16	Nicht- oder Schlechtleistung	12
§ 17	Haftung	12
§ 18	Datenschutz / Schweigepflicht	13
§ 19	Vertragsdauer / Kündigung durch den Bewohner	13
§ 20	Kündigung durch die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH	14
§ 21	Nachlass/Räumung des Wohnraums	15
§ 22	Schlussbestimmungen	15
	Anlagenverzeichnis	17

§ 1 VERTRAGSGRUNDLAGE

- (1) Die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH ist eine gemeinnützige Gesellschaft im Besitz der Diakoniewerke Bethanien Frankfurt e. V. und der Bethanien-Diakonissen-Stiftung. Über diesen Gesellschafterkreis ist die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH in den Verbund der AGAPLESION gemeinnützige Aktiengesellschaft eingebunden. Am Standort Berlin ist die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH seit 1912 in der Gesundheitsfürsorge und Altenhilfe tätig. Die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH ist Mitglied im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg schlesische Oberlausitz.
- (2) Die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH ist durch Abschluss eines Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI durch die Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Versorgungsvertrag, die Pflegesatzvereinbarung sowie der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung, die Regelungen des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI, die gesetzlichen Regelungen zur Pflegeversicherung nach dem SGB XI sowie der Sozialhilfe nach dem SGB XII sowie das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG) sind in ihren jeweils geltenden Fassungen Grundlage dieses Vertrages. Der Bewohner kann diese zu den üblichen Geschäftszeiten in den Räumlichkeiten der Verwaltung einsehen.
- (3) Die Hausordnung ist Bestandteil des Vertrages (Anlage 4).
- (4) Die vorvertraglichen Informationen der AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH sind Grundlage dieses Vertrages. Mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag bestätigt der Bewohner, dass er die vorvertraglichen Informationen rechtzeitig vor Vertragsschluss ausgehändigt erhalten hat.

§ 2 LEISTUNGSERBRINGUNG/ZUSATZLEISTUNG

- (1) Die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH erbringt die Leistungen, soweit sie nach diesem Vertrag bzw. den gesetzlichen Bestimmungen zu erbringen sind. Die Leistungen orientieren sich vornehmlich an der Lebenssituation und den Bedürfnissen des Bewohners.
- (2) Darüber hinausgehende Leistungen können dem Bewohner als Zusatzleistungen im Sinne des § 88 SGB XI angeboten werden (Anlage 2). Bei den Zusatzleistungen handelt es sich um besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung bzw. zusätzliche pflegerische und betreuende Leistungen.
- (3) Zusatzleistungen sind kein Bestandteil der Pflegevergütung. Sie werden gesondert mit dem Bewohner abgerechnet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich das Leistungs- und Betreuungsangebot während der Vertragslaufzeit verändern kann.

§ 3 UNTERKUNFT

- (1) Die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH bietet individuell zu gestaltende Wohnmöglichkeiten und stellt das pflegegerechte Mobiliar zu Verfügung. Der Wohnraum kann von dem Bewohner mit eigenen Möbeln ausgestattet werden. Die Möblierung bedarf der vorherigen Absprache. Die einzubringenden Gegenstände müssen sich in einem hygienisch und technisch einwandfreien Zustand befinden. Bei 2 Personen-Appartements müssen die Wünsche des Mitbewohners mit beachtet werden.
- (2) Die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH verpflichtet sich, die Privatheit und Individualität dem Bewohner in seinem Wohnraum zu sichern. Der Bewohner gestattet den Mitarbeitern/innen der AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH zu den üblichen Zeiten den Zutritt zu dem Wohnraum, damit diese die ihnen nach diesem Vertrag obliegenden Aufgaben der Pflege und Betreuung wahrnehmen können. Entsprechend gestattet der Bewohner den Mitarbeitern/innen der AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH und/oder sonstigen Beauftragten zu den üblichen Zeiten den Zutritt zu dem Wohnraum zur Überprüfung seines Zustandes und zur Durchführung notwendiger Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Maßnahmen von erheblichem Umfang werden dem Bewohner rechtzeitig vor Beginn nach deren Art sowie voraussichtlichem Umfang und Dauer mitgeteilt.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge besteht ein Zutrittsrecht auch außerhalb der üblichen Zeiten und ohne vorherige Verständigung.
- (4) Die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH überlässt dem Bewohner das in der Anlage 3 aufgeführte Apartment. Ein Recht zur Untervermietung hat der Bewohner nicht. Insbesondere ist er nicht berechtigt, andere Personen als Mitbewohner aufzunehmen oder den Wohnraum anderen zu überlassen.
- (5) Die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH darf die Zustimmung zur Haustierhaltung (bspw. Hunde) nicht verweigern, wenn Belästigungen der anderen Bewohnerinnen und Bewohner sowie Beeinträchtigungen der Mietsache und des Grundstücks nicht zu erwarten sind. Die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH darf die Zustimmung zur Haustierhaltung auch dann verweigern, wenn der Bewohner nicht oder nicht mehr bereit oder in der Lage ist, das Haustier vollständig allein zu versorgen.
- (6) Die Aushändigung von Schlüssel/Chip/Magnetkarte erfolgt an den Bewohner gegen Quittung und Hinterlegung eines Pfand (Anlage 3). Auch für Schlüssel/Chip/Magnetkarte, die der Bewohner an Angehörige aushändigt, bleibt er gegenüber der AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH verantwortlich.
- (7) Die Einrichtung verfügt über eine zentrale Schließanlage, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können. Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind sämtliche Schlüssel von dem Bewohner, seinen Erben oder den von ihm benannten Personen vollzählig zurückzugeben.

- (8) Ein Verlust von Schlüssel/Chip/Magnetkarte ist umgehend der Hausleitung zu melden. Die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH wird auf Kosten des Bewohners Ersatz beschaffen.
- (9) Änderungen an dem Wohnraum und/oder der Ausstattung dürfen nur mit Genehmigung der AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH ausgeführt werden.
- (10) Aus Sicherheitsgründen dürfen nur die vom Haus gestellten Gardinen und Vorhänge verwendet werden.
- (11) Teppiche können aus Sicherheitsgründen nur nach vorheriger Absprache mit der Hausleitung ausgelegt werden, dabei ist darauf zu achten, dass keine Stolperkanten entstehen und der Teppich rutschfest liegt. Teppichböden dürfen nur lose verlegt werden (keine Verwendung von Klebern o.ä.).
- (12) Mit der Wohnraumüberlassung ist auch die Befugnis des Bewohners zur Mitbenutzung aller Gemeinschaftsräume und Gemeinschaftsflächen sowie Heizung, Beleuchtung/Strom, Kalt- und Warmwasserversorgung, verbunden.
- (13) Die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH bietet den Bewohnern Räume zur Begegnung und zur Teilnahme am Gemeinschaftsleben des Hauses.

§ 4 PFLEGELEISTUNGEN

- (1) Die Leistungen der allgemeinen Pflege (Grundpflege) werden nach dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse erbracht und orientieren sich am Pflegekonzept. Dieses Konzept basiert auf der Pflegetheorie von Monika Krohwinkel. Besonders die Aktivitäten im Rahmen der Körperpflege, Mobilität, Ernährung und hauswirtschaftlicher Versorgung können bei vielen Bewohnern durch gesundheitliche Beeinträchtigungen zeitweise oder auf Dauer eingeschränkt sein. Das Ziel der hier angebotenen Pflege ist es, ihnen Hilfe zur Erhaltung und Erlangung höchst möglicher Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu geben und dabei ihre persönlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten zu respektieren.
- (2) Dem Bewohner werden die hierfür erforderlichen Hilfen angeboten. Die Pflege dient auch der Minderung des Pflegebedarfes sowie der vorbeugenden Verhinderung einer höheren Pflegebedürftigkeit.
- (3) Die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH und ihre Mitarbeiter/innen verpflichten sich, die Lebensgewohnheiten der Bewohner zu berücksichtigen und das Prinzip der Freiwilligkeit von Pflegeleistungen seitens des Bewohners zu achten. Die Planung der Pflege erfolgt gemeinsam mit dem Bewohner. Die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH bietet dem Bewohner auf dieser Grundlage eine individuelle Pflegeberatung an.
- (4) Für den Umfang der Pflegeleistungen ist die Feststellung der Pflegebedürftigkeit und Zuordnung zu einem Pflegegrad durch die Pflegekasse oder ein vom Sozialhilfeträger bestätigter Pflegebedarf zu berücksichtigen.

- (5) Die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH erbringt gemäß § 43 Abs. 2 SGB XI Leistungen der medizinischen Behandlungspflege im Rahmen ihrer ganzheitlichen Pflege und Betreuung.
- (6) Inhalt der Behandlungspflege sind medizinische Leistungen, die zur Sicherung des Ziels der ambulanten ärztlichen Behandlung erforderlich sind. Die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH erbringt die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, soweit sie nicht von der behandelnden Ärztin oder deren Mitarbeitern/innen selbst erbracht werden, im Rahmen der ärztlichen Behandlung und entsprechend der ärztlichen Anordnung. Der Bewohner erklärt sein Einverständnis mit der Durchführung der ärztlichen Maßnahme durch die Mitarbeiter/innen der AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH. Die ärztlichen Leistungen werden nach dem Hausarztprinzip erbracht (freie Arztwahl) und sind nicht Gegenstand des Vertrages.

§ 5 BETREUUNGSANGEBOT GEMÄSS § 43b SGB XI

- (1) Die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH hält ein besonderes Betreuungsangebot für Pflegebedürftige gemäß § 43b SGB XI vor. Das Angebot umfasst eine zusätzliche Betreuung und Aktivierung des Bewohners über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit erforderliche Versorgung hinaus.
- (2) Der Bewohner hat gegenüber der AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH Anspruch auf Nutzung dieses zusätzlichen Angebotes, soweit seine Pflegekasse einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat und aufgrund einer Vereinbarung mit der AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH an die Einrichtung einen Vergütungszuschlag nach § 84 Abs. 8 i.V.m. § 85 Abs. 8 SGB XI zahlt. Der Bewohner wird darüber informiert.

§ 6 LEISTUNGEN DER SOZIALEN BETREUUNG

- (1) Die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH unterstützt den Bewohner und seinen ehrenamtlich tätigen rechtlichen Vertreter gegenüber der Pflegekasse, dem Sozialamt und dem Betreuungsgericht. Rechtlich verbindliche Handlungen muss der Bewohner selbst vornehmen (bspw. Antragstellung).
- (2) Die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH bietet Gruppenaktivitäten sowie Freizeitangebote und kulturelle Veranstaltungen in der Einrichtung an, über deren Angebot der Bewohner regelmäßig informiert wird. Für die Teilnahme an Freizeitangeboten und kulturellen Veranstaltungen sowie für weitere Leistungen, die nicht mit der Vergütung nach § 12 abgegolten sind (bspw. Reisen), werden in der Regel Sachkostenbeiträge erhoben, die gesondert zu vergüten sind.

§ 7 LEISTUNGEN DER KÜCHE

- (1) Die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH bereitet Mahlzeiten aufgrund ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner zu. Bei Behinderung oder Krankheit wird auf die besonderen Bedürfnisse der betroffenen Bewohner Rücksicht genommen und ihren Fähigkeiten und Gewohnheiten Rechnung getragen. Die Mitarbeiter/innen beziehen die Bewohner in die Planung der Mahlzeiten mit ein, soweit dies dem Bewohner möglich ist. Im Übrigen wird der Wohn- und Betreuungsbeirat/Fürsprecher an der Speiseplangestaltung beteiligt.
- (2) Die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH bietet dem Bewohner folgende im Entgelt enthaltene tägliche Mahlzeiten an: Frühstück, Mittagessen, Kaffee, Kuchen/Gebäck, Abendessen, Zwischenmahlzeiten sowie jederzeit Getränke in unbegrenzter Menge zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfes in Form von Mineralwasser, Saft, Tee und Kaffee in erreichbarer Nähe. Bei Bedarf werden Schonkost und Diäten angeboten.
- (3) Auf Wunsch werden Speisen und Getränke für Gäste und die Ausrichtung von Familienfeiern und Veranstaltungen gegen zusätzliches Entgelt angeboten.
- (4) Die Mahlzeiten werden im Regelfall im Aufenthaltsraum serviert. Auf Wunsch sowie bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit, welche die Einnahmen im Aufenthaltsraum einschränken, werden nach Absprache die Mahlzeiten ohne Erhebung eines zusätzlichen Entgeltes im Wohnraum dem Bewohner serviert und ihm die notwendige Hilfe bei der Mahlzeiteneinnahme angeboten.

§ 8 LEISTUNGEN DER HAUSWIRTSCHAFT

- (1) Die Reinigung des Wohnraumes, der Gemeinschaftsräume, der Pflege- und Funktionsräume, sowie der Gardinen und Vorhänge wird durch die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH sichergestellt.
- (2) Die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH übernimmt folgenden Wäscheservice: Wäsche von Tisch- und Bettwäsche, Hand- und Badetüchern sowie Waschlappen, Wäsche der persönlichen Bekleidung soweit maschinell waschbar. Aufgrund der hygienischen Anforderungen, mind. mit 60° waschbar und mit Zusatz von Desinfektionswaschpulvers, erfolgt das Waschen der persönlichen Bekleidung ohne Gewähr. Nachweislich verlorengegangene Wäschestücke werden bei entsprechendem Kaufbeleg mit dem Zeitwert ersetzt. Ältere Wäschestücke ohne Kaufbeleg werden nur bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit zum Zeitwert ersetzt.
- (3) Zur persönlichen Wohnraumgestaltung dienen eigene Blumen und Pflanzen. Die Blumenpflege in dem Wohnraum übernimmt die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH auf Wunsch des Bewohners als Regelleistung, dies allerdings ohne Gewähr. Hierzu bedarf es einer vorherigen Absprache mit der AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH über den Umfang.
- (4) Die chemische Reinigung muss selbst organisiert werden.

- (5) Die namentliche Kennzeichnung und Identifikation der persönlichen Wäsche erfolgt kostenlos.
- (6) Die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH stellt dem Bewohner Flachwäsche (z.B. Bettwäsche, Handtücher) zur Verfügung.

§ 9 LEISTUNGEN DER HAUSTECHNIK

- (1) Die Haustechnik ist verantwortlich für die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit aller haus- und betriebstechnischen Anlagen. Zu den Aufgaben gehört auch die Hilfestellung und Beratung bei der Gestaltung und Erhaltung des persönlichen Wohnraumes des Bewohners durch die hier tätigen Mitarbeiter/innen.
- (2) Die Kosten für die Instandhaltung des Gebäudes, des hauseigenen Mobiliars sowie der Außenflächen sind im monatlichen Entgelt enthalten. Für die Instandhaltung der selbst installierten Anlagen und Einrichtungsgegenstände ist der Bewohner verantwortlich. Haustechnische Hilfestellungen im Rahmen von Instandsetzungen am Eigentum des Bewohners können gegen zusätzliches Entgelt abgerufen werden (Anlage 2).

§ 10 LEISTUNGEN DER VERWALTUNG

Die Mitarbeiter/innen der Verwaltung beraten den Bewohner bzw. die Angehörigen hinsichtlich der Angelegenheiten des Bewohners in Fragen der Kostenabrechnung und im Umgang mit Kassen, Ämtern und Behörden. Die Kosten für die allgemeine Verwaltung sind im Entgelt enthalten.

§ 11 ÄNDERUNG DES PFLEGE- UND BETREUUNGSBEDARFS

- (1) Führt ein veränderter Pflegebedarf dazu, dass der Bewohner vermutlich einem anderen Pflegegrad zuzuordnen ist, so fordert die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH den Bewohner schriftlich auf, der Pflegekasse den veränderten Pflegebedarf mitzuteilen und eine Überprüfung des Pflegegrades zu veranlassen. Die Einrichtung erläutert die Veränderung des Pflegebedarfs mündlich und/oder schriftlich.

Entsprechend § 87a SGB XI stellt die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH spätestens ab dem ersten Tag des zweiten auf die Aufforderung folgenden Monats das dem veränderten Pflegegrad entsprechende Entgelt in Rechnung, es sei denn, die von dem Bewohner beantragte Überprüfung des Pflegegrades kommt zu einem anderen Ergebnis.

Das veränderte Entgelt ist dann entsprechend dem Bescheid der Pflegekasse von dem Zeitpunkt an zu zahlen, von dem an die veränderte Pflegegraduierung gilt.

- (2) Gegenüber Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI oder SGB XII in Anspruch nehmen, ist die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH berechtigt,

den Vertrag durch einseitige Erklärung anzupassen, wenn sich der individuelle Pflege- und Betreuungsbedarf des Bewohners verändert.

- (3) Die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH hat dem Bewohner die einseitige Vertragsanpassung durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich darzustellen und zu begründen.
- (4) **Ein Ausschluss zur Pflicht der Leistungsanpassung durch die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien geregelt.**
- (5) Wird von dem Bewohner ein Begutachtungsverfahren zur Einschätzung des Pflegegrades betrieben, so ist dies umgehend der Pflegedienstleitung mitzuteilen.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes.

§ 12 ENTGELT

- (1) Die Höhe der Entgelte für die allgemeinen Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung richten sich nach der Vergütungsvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung, die zwischen der AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH und den öffentlichen Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträger) nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI (§§ 84 ff.) und SGB XII (§§ 75 ff.) vereinbart ist. Anlage 1 enthält die jeweils aktuelle Entgelttabelle. Die in Anlage 1 dargestellten Entgelte gelten in ihrer jeweiligen Fassung als vereinbartes Entgelt.
- (2) Soweit die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH Leistungen nach dem SGB XI erbringt und die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen durch öffentliche Förderungen nicht vollständig gedeckt sind, ist sie berechtigt, dem Bewohner seine nicht gedeckten Investitionskosten gemäß §82 Abs. 3 SGB XI gesondert in Rechnung zu stellen. Die gesonderte Berechnung ist der AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH von der zuständigen Landesbehörde genehmigt worden.
- (3) Soweit die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH keine öffentlichen Förderungen erhält, ist sie gemäß § 82 Abs. 4 berechtigt, dem/der Verbraucher/in seine/ihre betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ohne Zustimmung der zuständigen Landesbehörde gesondert zu berechnen. Die gesonderte Berechnung ist in diesem Fall der Landesbehörde mitgeteilt worden.
- (4) Die Höhe der kalendertäglich zu zahlenden Vergütung sowie des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils sind in Anlage 1 geregelt und Bestandteil dieses Vertrages.
- (5) Die Entgelte für die Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI ergeben sich aus Anlage 2 und sind bei Bedarf gesondert zu vereinbaren.
- (6) Werden Leistungen unmittelbar zu Lasten eines gesetzlichen Leistungsträgers erbracht, wird der Bewohner unverzüglich schriftlich unter Mitteilung des Kostenanteils hierauf hingewiesen.

§ 13 ZAHLUNG DES ENTGELTS

- (1) Die Entgelte für Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung, nicht geförderte Investitionskosten, Leistungen nach § 43b SGB XI sowie für in Anspruch genommene Zusatzleistungen trägt der Bewohner, soweit sie nicht von der Pflegekasse, dem Sozialhilfeträger oder einem anderen Kostenträger direkt an die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH überwiesen werden.
- (2) Versicherte der privaten Pflegeversicherung und beihilfeberechtigte Bewohner tragen die Entgelte in voller Höhe selbst. Eine Erstattung erfolgt ggf. direkt von der privaten Pflegeversicherung bzw. der Beihilfestelle an den Bewohner.
- (3) Nach Einzug wird dem Bewohner innerhalb von drei Tagen ein Vorschuss in Rechnung gestellt. Im Übrigen werden die vereinbarten Entgelte jeweils am ersten Werktag für den Monat in Rechnung gestellt.
- (4) Die von dem Bewohner zu entrichtenden Entgelte sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf das folgende Konto der AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH zu überweisen:
IBAN: DE52 5502 0500 0004 6081 02
BIC: BFSWDE33MNZ
Name der Bank: Bank für Sozialwirtschaft

Verwendungszweck: Vorname und Nachname des Bewohners, Debitorennummer, Rechnungsnummer
- (5) Dem Bewohner wird der bargeldlose Zahlungsverkehr durch Einzugsermächtigung angeboten (Anlage 8). Der Einzug erfolgt 14 Tage nach Rechnungsstellung. Bei Korrekturrechnungen kann der Zeitraum abweichen. Für Einzugsermächtigungen, die zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden, ziehen wir noch nicht beglichene Rechnungen innerhalb von 5 Tagen ein.

§ 14 VERÄNDERUNG DES ENTGELTS

- (1) Die Entgelte für die allgemeinen Pflegeleistungen sowie für Unterkunft und Verpflegung werden in den Pflegesatzvereinbarungen gemäß §§ 85, 87 SGB XI festgelegt. Ihre Veränderung erfolgt mit Änderung der Pflegesatzvereinbarungen und Vergütungsverträge. Bei dem Pflegesatz und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung richten sich eine Erhöhung sowie die Angemessenheit des erhöhten Entgelts und der Erhöhung danach, was zwischen den Kostenträgern (insbesondere Pflegekassen und Sozialhilfeträger) und der AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH nach den Regelungen des SGB XI entweder einvernehmlich oder über ein Schiedsstellenverfahren festgelegt wird. Daher kann die Erhöhung anders – insbesondere geringer – ausfallen, als sie von der AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH zu Beginn der Entgeltverhandlungen gefordert und damit auch dem Bewohner mitgeteilt worden ist.
- (2) Die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert. Neben

dem erhöhten Entgelt muss auch die Erhöhung selbst angemessen sein. Die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH hat dem Bewohner die Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH hat den Zeitpunkt der Entgelterhöhung mitzuteilen. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

- (3) Soweit betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen einschließlich Instandhaltungskosten nach § 82 SGB XI oder Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung von Gebäuden und abschreibungsfähigen Anlagegütern durch öffentliche Förderung nicht vollständig gedeckt sind, kann die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH diese Aufwendungen gesondert berechnen. Die gesonderte Berechnung ist im Falle einer Veränderung der zuständigen Landesbehörde mitzuteilen und bedarf ggf. deren Zustimmung.
- (4) Auch für die Entgelterhöhung von Zusatzleistungen gilt das in § 14 Absatz 2 festgelegte Procedere. Die Erhöhung ist den Landesverbänden der Pflegekassen und den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe zuvor schriftlich gemäß § 88 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI mitzuteilen.

§ 15 ABWESENHEIT DES BEWOHNER

- (1) Bei vorübergehender Abwesenheit des Bewohners bis zu drei Tagen wird das volle Entgelt weitergezahlt. Bei vorübergehender Abwesenheit von mehr als drei Tagen wird vom vierten Abwesenheitstag an ein Freihaltgeld gezahlt, wenn der Wohn- und Betreuungsplatz während dieses Zeitraumes frei gehalten wird.
- (2) Der Tag, an dem die Pflegeeinrichtung vorübergehend verlassen wird, gilt als Abwesenheitstag. Der Tag, an dem der Bewohner zurückkehrt, gilt als Anwesenheitstag.
- (3) Das Freihaltentgelt umfasst 75% der vertraglich vereinbarten Pflegevergütung (incl. Zuschlag für besondere Pflege- und Betreuungsformen gemäß Anlage 1) und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und Zuschläge nach § 92b SGB XI. Das Freihaltgeld umfasst nicht den Ausbildungsbetrag und die Investitionskosten. Beide sind in voller Höhe weiter zu entrichten.
- (4) Freihaltgeld wird bei vorübergehender Abwesenheit, für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr gezahlt. Darüber hinaus verlängert sich der Abwesenheitszeitraum, in dem Freihaltgeld gezahlt wird, bei Krankenhausaufhalten und Aufhalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.

§ 16 NICHT- ODER SCHLECHTLEISTUNG

- (1) Erbringt die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder weisen sie nicht unerhebliche Mängel auf, kann der Bewohner unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung des vereinbarten Entgelts verlangen. Das Minderungsbegehren ist schriftlich geltend zu machen.
- (2) Voraussetzung für das Kürzungsrecht nach Absatz 1 ist, dass der Bewohner den Mangel unverzüglich gegenüber der Hausleitung anzeigt, damit die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH Gelegenheit zur Abhilfe erhält.
- (3) Ein Kürzungsrecht nach Absatz 1 besteht dann nicht, soweit nach § 115 Abs. 3 SGB XI wegen desselben Sachverhalts ein Kürzungsbetrag vereinbart oder festgesetzt worden ist.
- (4) Bei Bewohnern, denen Hilfe in der AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH nach dem SGB XII gewährt wird, steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe der erbrachten Leistungen vorrangig dem Sozialhilfeträger zu.
- (5) Versicherten der Pflegeversicherung steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe ihres Eigenanteils am Entgelt zu; ein überschießender Betrag ist an die Pflegekasse aus-zuzahlen.
- (6) Der Bewohner ist verpflichtet, einen Mangel des während der Vertragszeit über-lassenen Wohnraums der AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH unver-züglich anzuzeigen. Wird eine Maßnahme zum Schutz des Wohnraums gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Bewohner dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Konnte die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH infolge einer schuld-haften Unterlassung der Anzeige nach Absatz 6 nicht Abhilfe schaffen, ist der Be-wohner nicht berechtigt, eine Entgeltkürzung nach Absatz 1 geltend zu machen.

§ 17 HAFTUNG

- (1) Die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH haftet gegenüber dem Be-wohner nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen (u.a. Mobiliar und Wäsche) haftet sie nicht bei Fahrlässigkeit. Ausgeschlossen ist die Haftung für Wertgegenstände, die nicht im Safe der Einrichtung aufbewahrt werden. Die Haftung für höhere Gewalt wird ausgeschlossen.
- (2) Der Bewohner haftet der Einrichtung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmun-gen. Zur Absicherung dieses Risikos wird dem Bewohner empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (3) Über die Verwaltung von Geldbeträgen muss eine gesonderte schriftliche Verein-barung getroffen werden (Anlage 9).

§ 18 DATENSCHUTZ / SCHWEIGEPFLICHT

- (1) Der Bewohner vertraut sich der AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH und ihren Mitarbeitern/innen an. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewohner orientierte Gestaltung der Pflege.
- (2) Die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH und ihre Mitarbeiter/innen verpflichten sich zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen der Bewohner.
- (3) Die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten und vertraglich vereinbarten Aufgaben erforderlich ist. (Anlage 12)
- (4) Der Bewohner hat das Recht auf Auskunft darüber, welche Daten gespeichert wurden. Er hat das Recht auf Einsichtnahme in die ihn betreffenden Dokumentationen und Unterlagen.
- (5) Der Bewohner soll der AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH die Gutachten des MDK und den Leistungsbescheid der Pflegekasse zugänglich machen.
- (6) Die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH verpflichtet sich, Daten des Bewohners Dritten nur zugänglich zu machen, wenn und soweit diese die Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Anderen Personen wird nur aufgrund einer Bevollmächtigung bzw. Einwilligung des Bewohners Einsicht gewährt.

§ 19 VERTRAGSDAUER / KÜNDIGUNG DURCH DEN BEWOHNER

- (1) Der Bewohner kann den Wohn- und Betreuungsvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen.
- (2) Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.
- (3) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen kündigen.
- (4) Der Bewohner kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Wohn- und Betreuungsvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 20 KÜNDIGUNG DURCH DEN UNTERNEHMER

- (1) Die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH den Betrieb der Pflegeeinrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Wohn- und Betreuungsvertrags für die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH eine fachgerechte Pflege- und Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Bewohner eine von der AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH angebotenen Anpassung der Leistungen nach § 8 Absatz 1 des Wohn – und Betreuungsvertragsgesetzes nicht annimmt oder
 - b) die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 11 Absatz 4 des Vertrages nicht anbietet und der AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist.
 3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH eine Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann, oder
 4. der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in der Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- Eine Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Entgelterhöhung ist ausgeschlossen.
- (2) Die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner gegenüber sein Angebot nach §11 Absatz 1 des Vertrages unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme des Bewohners im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 des Vertrages nicht entfallen ist.
- (3) Die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Bewohner in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH bis zum Ablauf von zwei Mo-

naten nach Eintritt der Rechtsanhängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle oder ein Dritter sich zur Befriedigung verpflichtet.

- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 bis 4 kann die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf eines nächsten Monats zulässig.
- (5) Mit dem Tod des Bewohners endet das Vertragsverhältnis. Bei Leistungsempfängern der Pflegeversicherung endet die Zahlungsverpflichtung an dem Tag, an dem der Bewohner verstirbt oder auszieht. Bei Umzug in eine andere Einrichtung wird für den Verlegungstag kein Entgelt berechnet.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen von § 12 WBVG.

§ 21 NACHLASS / RÄUMUNG DES WOHNRAUMES

- (1) Der Bewohner ermächtigt die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH, die eingebrachten Sachen bei Ableben den in der Anlage 7 genannten Personen ohne Rücksicht auf die erbrechtliche Legitimation auszuhändigen.
- (2) Die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH ist berechtigt, die in die Unterkunft eingebrachten Sachen einzulagern, wenn der Wohnraum nicht innerhalb von zwei Tagen nach Ablauf des Vertragsverhältnisses geräumt wird. In diesem Fall fertigt die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH eine Niederschrift über die im Wohnraum befindlichen Sachen an, deren Richtigkeit von zwei Personen mittels Unterschrift zu bestätigen ist.
- (3) Im Falle eines Schadens am Eigentum des Erblassers haftet die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (4) Das Zimmer ist nach Beendigung (Umzug) des Vertragsverhältnisses unverzüglich zu räumen.

§ 22 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für Änderungen der Textformklausel.
- (2) Sollte eine der Vertragsklauseln rechtsunwirksam sein, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige Regelung, die den Interessen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Grundsätze der Vertragsauslegung von Treu und Glauben sowie der Verkehrssitten am nächsten kommt und die den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Erforderlichenfalls verpflichten sich die Vertragsparteien zu Nachverhandlungen über die Ergänzung des Vertrages mit dem Ziel, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einen angemessenen Interessenausgleich herbeizuführen.

- (3) Sollten aufgrund der gesetzlichen Pflegeversicherung oder anderer gesetzlicher Vorgaben oder entsprechender Durchführungsbestimmungen Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages und seiner Anlagen erforderlich werden, erklären beiden Vertragsparteien ihren Mitwirkungswillen zur Ergänzung oder Änderung dieses Vertrages.
- (4) Die Anlagen zum Vertrag sind in ihrer jeweiligen Fassung wesentlicher Bestandteil des Vertrages.
- (5) Die AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH informiert den Bewohner, dass sie im Fall von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien nicht bereit ist, an einem Schlichtungsverfahren nach § 36 Absatz 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilzunehmen.
- (6) Der Bewohner bestätigt mit untenstehender Unterschrift, dass er ein vollständiges, von der AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE gGmbH unterzeichnetes Exemplar des Wohn- und Betreuungsvertrages nebst Anlagen erhalten hat.

Berlin, den _____

AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE
gGmbH, Hausleitung

Unterschrift

Berlin, den _____

Bewohner / rechtlicher Vertreter

Unterschrift

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 – Individuelle Entgeltübersicht
- Anlage 2 – Entgeltverzeichnis Zusatzleistungen und Serviceleistungen
- Anlage 3 – Apartmentvergabe und Schlüsselquittung
- Anlage 4 – Hausordnung
- Anlage 5 – Vollmacht Krankenversicherungskarte
- Anlage 6 – Erklärung über die Versorgung mit apothekenpflichtigen Heilmitteln
- Anlage 7 – Abholung eingebrachter Sachen
- Anlage 8 – SEPA-Lastschriftmandat für Einrichtungsentgelt
- Anlage 9 – Verwahrgeldverwaltung
- Anlage 10 – SEPA-Lastschriftmandat für Verwahrgeld
- Anlage 11 – Einverständniserklärung zur Verwendung von Fotos
- Anlage 12 – Datenschutzerklärung
- Anlage 13 - Einwilligung in die Religionsdatenspeicherung